



Az. 566

Benutzungsordnung für das Schulsportfeld der Gemeinde Steinmauern

Aufgrund von § 4 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Polizeiverordnung der Gemeinde Steinmauern hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinmauern am 22.07.2025 für das Schulsportfeld folgende Benutzungsordnung erlassen:

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Benutzungsordnung für das Schulsportfeld der Gemeinde Steinmauern

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Zweckbestimmung	3
§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht	3
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Benutzungsregeln	3
§ 6 Hausrecht	4
§ 7 Schadensersatzansprüche der Gemeinde	4
§ 8 Haftung der Gemeinde	5
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 10 Inkrafttreten.....	6

Benutzungsordnung für das Schulsportfeld der Gemeinde Steinmauern

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Steinmauern stellt ihren Einwohnern das Schulsportfeld für Ballspiele und weitere sportliche Aktivitäten als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Das Schulsportfeld der Gemeinde Steinmauern dient der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Sportbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (2) Jeder von der Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Steinmauern.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Das Schulsportfeld steht vorrangig der Gemeinde Steinmauern sowie ihren Institutionen, insbesondere der Karl-Julius-Späth Grundschule für den Sportunterricht und den Kindertageseinrichtungen zu Verfügung.
- (2) Die Benutzung des öffentlichen Schulsportfeldes ist allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Sportfeldern oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann das Schulsportfeld geschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Außerhalb der Schulzeiten steht das Schulsportfeld in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr frei zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeit ist die Benutzung des Feldes untersagt.
- (2) Für die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen und des Jukes können durch die Gemeinde Steinmauern Ausnahmen der Öffnungszeiten gestattet werden.
- (3) Bei Veranstaltungen und Festlichkeiten sowie bei Vermietungen behält sich die Gemeinde vor, das Schulsportfeld abweichend der Öffnungszeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung und während des Aufenthalts auf dem Schulsportfeld sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer zu vermeiden. Auf dem Platz gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

Benutzungsordnung für das Schulsportfeld der Gemeinde Steinmauern

- (2) Der Platz und die Einrichtung darf nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Der anfallende Müll ist von den Benutzern wieder mitzunehmen oder ordnungsgemäß an den vorgehaltenen Müllbehältnissen zu entsorgen. Es ist verboten, Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.

Auf dem Feld ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften oder zu bemalen;
 2. die Einrichtung mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzunehmen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 6. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 7. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 8. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Steinmauern Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;
 9. Materialien aller Art zu lagern; insbesondere Abfälle;
 10. alkoholische Getränke, Rauchen oder Drogen aller Art mitzuführen oder zu konsumieren;
 11. sich auf dem Schulsportplatz im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
- (3) Die Gemeinde Steinmauern kann auf Antrag abweichende Nutzungen zulassen.

§ 6

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Steinmauern übt auf dem Schulsportfeld das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, Anordnungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, können des Platzes verwiesen werden. Darüber hinaus können der Aufenthalt und die Benutzung der Spielgeräte bei groben oder wiederholten Verstößen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7

Schadensersatzansprüche der Gemeinde

Entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Wer das Schulsportfeld oder deren Einrichtung und die dort aufgestellten Geräte mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Steinmauern gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Benutzungsordnung für das Schulsportfeld der Gemeinde Steinmauern

§ 8
Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung des Schulsportfeldes erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Steinmauern haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - a. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten oder
 - c. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Gemeinde Steinmauern übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen und die Sicherheit der von Kindern mitgebrachten Spielsachen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 das Schulsportfeld benutzt,
 2. sich entgegen § 4 Absatz 1 außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Schulsportplatz aufhält,
 3. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 1 Sitzbänke, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt, beschmutzt, beklebt, beschriftet oder bemalt,
 4. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 2 die Einrichtung mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern befährt,
 5. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 3 Hunde oder sonstige Tiere mitnimmt,
 6. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
 7. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 5 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können mitbringt und verwendet,
 8. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 6 Feuer anzündet sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
 9. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 7 in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt oder Instrumente spielt bzw. übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
 10. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 8 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Steinmauern Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art wirbt,
 11. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 9 Materialien aller Art lagert; insbesondere Abfälle,
 12. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 10 alkoholische Getränke, Rauchen oder Drogen aller Art mitführt oder konsumiert,

Benutzungsordnung für das Schulsportfeld der Gemeinde Steinmauern

13. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 11 auf dem Schulsportplatz im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinmauern den, 23.07.2025



Toni Hoffarth
Bürgermeister